

39. Kann das Verfahren des Berufungsgerichts bei Ermittlung der tatsächlichen Voraussetzungen für das Bestehen einer Observanz mit der Revision bemängelt werden?

3PD. §§ 286, 293, 562.

VI Zivilsenat. Ur. v. 6. Juni 1918 i. S. R. (RL) w. Union Bau-  
gesellschaft in B. (Befl.). Rep. VI. 75/18.

- I. Landgericht III Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Am 3. Februar 1915 kam die Klägerin auf dem Bürgersteige vor einem der Beklagten gehörigen unbebauten Grundstück in Berlin-Wilmersdorf infolge winterlicher Bodenglätte zu Fall und wurde körperlich verletzt. Ihre Schadensersatzklage wurde in den Vorinstanzen abgewiesen. Die Revision hatte keinen Erfolg.

Gründe:

„Die Klage stützt sich rechtlich auf § 823 Abs. 2 BGB. verb. mit § 83 der Straßenpolizeiverordnung für Berlin-Wilmersdorf vom 20. Dezember 1910 und erhebt den Vorwurf, es sei zur Unfallszeit an der Unfallstelle entgegen dieser Vorschrift trotz herrschender Bodenglätte nicht mit abstumpfsendem Materiale gestreut gewesen.

Rechtlich zutreffend geht das Berufungsgericht in Hinblick auf die Vorschriften des preussischen Gesetzes vom 1. Juli 1912 über die Reinigung öffentlicher Wege davon aus, daß jene Polizeiverordnung vom 20. Dezember 1910 ihre Wirksamkeit nur insoweit behalten hat, als sie eine observanzmäßig bestehende Streupflicht regelt und deren Nichtbefolgung mit Strafe bedroht (vgl. RGZ. Bd. 87 S. 159) . . .

Das Berufungsgericht nimmt, der von ihm angeführten Rechtsprechung des preussischen Oberverwaltungsgerichts folgend, an, daß die Bildung einer Obervanz vor sich gegangen sei unter Scheidung bebauter und unbebauter Grundstücke, von welchen letzteren wiederum Gärten und „Gehöfte“ auszuscheiden seien. Mit Bezug auf die hier in Betracht kommenden örtlichen Verhältnisse sucht das Berufungsgericht den Sinn des Wortes „Gehöft“ zu bestimmen. Es glaubt, darin „die Gesamtheit der zu einem Ackerhof gehörigen Gebäude“ bezeichnet zu finden.

Die Revision weist darauf hin, daß, wenn das „Gehöft“ im Sinne dieser Obervanz aus der Zahl der unbebauten Grundstücke auszuscheiden sei, das Wort nicht eine Gesamtheit von Gebäuden bedeuten könne, und will es dem Sinne nach etwa als befriedetes Besitztum schlechthin verstehen. Auf dieses Vorbringen ist näher nicht einzugehen. Nichtig verstanden will das Berufungsgericht als Gehöft nicht nur Gebäude oder eine Gesamtheit solcher ansehen, sondern diese letztere samt den unbebauten Grundstücken, die innerhalb des Ackerhofs mit den Gebäuden im Gemenge liegen. Im übrigen befaßt sich das Berufungsgericht mit dem Wortbegriffe „Gehöft“ nur in Auslegung des in Berlin-Wilmersdorf bestehenden Wohnheitsrechts (§ 293 BPD.), mithin einer Rechtsnorm, deren Geltungsbereich sich nicht über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt. Diese Auslegung des Berufungsgerichts ist daher für die auf die Revision ergehende Entscheidung maßgebend (§§ 549, 550, 562 BPD.).

Über die örtlichen Verhältnisse der Unfallstelle ist, anscheinend unstreitig, vorgetragen worden, daß der der Beklagten gehörige Platz eine reine Baustelle sei, weder als Gartenland noch als Gehöft benützt

werde, daß er vom Bürgersteige durch einen Zaun getrennt und keine Baulichkeiten darauf errichtet, sondern nur Mauersteine und Bauhölzer darauf gelagert seien.

Das preußische Oberverwaltungsgericht hat sich in einem vom Berufungsgerichte herangezogenen Urteile vom 12. Juni 1902 dahin ausgesprochen, daß eine Observanz, nach welcher die Eigentümer unbebauter, weder als Garten noch als Gehöft dienender Grundstücke zur Bestreung des Bürgersteigs verpflichtet sind, nicht bestehe. Das Berufungsgericht hat dieses Urteil — im Wege des Urkundenbeweises — seiner Entscheidung zugrunde gelegt und für bewiesen erachtet, daß im Juni 1902 eine Observanz des angegebenen Inhalts für Berlin-Wilmersdorf nicht bestanden habe.

Die Klägerin und die Stadtgemeinde Berlin-Wilmersdorf als Nebenintervenientin hatten Zeugenbeweis für das Bestehen einer solchen Observanz angetreten. Das Berufungsgericht hat diesen Beweis Antrag als unerheblich beschieden, soweit sich die Aussagen auf bebauter oder unbebauter, aber als Gärten oder Gehöfte benützte Grundstücke, also auf Grundstücke anderer Art beziehen als der des Grundstücks der Beklagten. Soweit abgesehen hiervon jene Aussagen die Zeit bis zum Juni 1902 betreffen, würden sie nach Ansicht des Berufungsgerichts gegenüber dem Urteile des Oberverwaltungsgerichts eine ausschlaggebende Bedeutung nicht haben können, weil mit diesem Urteile den für den früheren Rechtszustand maßgebenden Polizeivorschriften vom 20. November 1874 und vom 5. August 1893 „sehr erhebliche Beweiskraft“ zuzusprechen sei. Für die nächste Zeit nach dem Juni 1902 nimmt das Berufungsgericht die Entstehung einer Observanz des streitigen Inhalts deshalb nicht an, weil nach den Verkehrsverhältnissen der Gegenwart ohne weiteres zu vermuten sei, daß jenes Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 12. Juni 1902 in den Kreisen der Grundeigentümer bekannt geworden sei und sein Inhalt der Überzeugung, in dem hier fraglichen Umfange streupflichtig zu sein, entgegengestanden habe. Für die fernere Zeit endlich, vom Berufungsgerichte begrenzt bis zum 1. April 1913, könne den in Aussicht gestellten Zeugenaussagen keine ausschlaggebende Bedeutung beigemessen werden, weil sie nur einen Teil des umfangreichen Gebiets Berlin-Wilmersdorf zum Gegenstande hätten und auf dieser Grundlage nicht festgestellt werden könne, daß in dem ohnehin verhältnismäßig kurzen Zeitraume vom Jahre 1902 bis zum 1. April 1913 sich für Berlin-Wilmersdorf eine gleichförmige Übung gebildet habe, vermöge deren die Eigentümer unbebauter, weder als Gärten noch als Gehöfte benützte Grundstücke in der Überzeugung, streupflichtig zu sein, gestreut hätten.

In dieser Ablehnung des gestellten Beweis Antrags glaubt die Revision eine unzulässige Vorwegnahme der Beweismürdigung finden zu müssen. . .

Die Rüge der Revision stützt sich auf § 286 ZPO., indem sie das Verfahren bemängelt, welches das Berufungsgericht bei der ihm obliegenden Ermittlung der tatsächlichen Voraussetzungen für das Bestehen einer Observanz (§ 293 ZPO.) beobachtet hat. Die Vorschrift des § 562 ZPO. steht der Beachtung der Rüge mithin nicht entgegen. Diese ist indessen unbegründet, weil die Klägerin durch das Urteil nicht in dem von der Revision geltend gemachten Sinne beschwert ist. Richtig verstanden, ergibt nämlich die Urteilsbegründung des Berufungsgerichts, daß der Beweisatz als zutreffend unterstellt wird. Gegenüber den sonstigen, insbesondere dem Urteile des Oberverwaltungsgerichts entnommenen Erwägungen über den früheren Rechtszustand bis zum Jahre 1902 würde das Berufungsgericht, auch wenn die Zeugenaussagen in dem in Aussicht gestellten Sinne ihm vorlägen, das Bestehen einer Observanz nicht annehmen, und ebensowenig für die weitere Zeit, weil die Aussagen kein genügend großes Gebiet von Berlin-Wilmersdorf umfassen. In diesen Erwägungen wird also nicht in unzulässiger Vorwegnahme der Beweiswürdigung ein angetretener Beweis als nicht erbracht oder nicht erbringbar abgelehnt, sondern in Unterstellung seines Gelingens die Erheblichkeit des Beweisergebnisses für die Sachentscheidung verneint. Insofern aber liegt eine Entscheidung des Berufungsgerichts über das Bestehen der Observanz vor, die der Nachprüfung des Revisionsgerichts nach § 562 ZPO. entzogen ist." . . .